

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. November 2020

1049. Strassen (Zürich, Mythenquai HVS 30018)

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich reichte mit Schreiben vom 18. August 2020 das Projekt für die Instandsetzung/Neugestaltung sowie Lärmsanierung des Mythenquais, im Abschnitt Alfred-Escher-Strasse bis General-Guisan-Quai, in Zürich (Projekt Nr. 10070) zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ein. Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Mythenquai (Hauptverkehrsstrasse 30018) gilt als überkommunale Strasse im Sinne von § 43 StrG. Entlang des Mythenquais verlaufen eine Ausnahmetransportroute Typ II, ein regionaler Fuss- und ein regionaler Radweg. Diese Routen gelten als überkommunale Verbindungen im Sinne von § 43 StrG in Verbindung mit § 1 StrG.

Entlang des Mythenquais ist zurzeit ein Rad- und Fussweg im Mischverkehr auf dem Trottoir markiert. Die engen Platzverhältnisse führen zu Konflikten zwischen Fuss- und Radverkehr. Der Strassenoberbau im Abschnitt Alfred-Escher-Strasse bis Breitingenstrasse ist in einem schlechten baulichen Zustand. Im Rahmen des Strassenprojektes soll im Projektperimeter der Strassenoberbau vollständig erneuert werden. Seeseitig werden im Abschnitt Breitingenstrasse bis Ausfahrt Hafen Enge ein strassenbegleitender, abgesetzter, im Durchschnitt 3 m breiter Zweirichtungsradweg sowie ein durchgehender 2,5 m breiter Fussweg erstellt. Der Fuss- und der Radweg sollen voneinander durch eine bestehende Baumreihe im Bereich Arboretum, einen neuen Grünstreifen vor dem Hafen Enge sowie dazwischen durch einen 0,3 m hohen Anschlag getrennt werden. Im Abschnitt Ausfahrt Hafen Enge bis Alfred-Escher-Strasse wird der Radweg mit einer Breite von rund 4,5 m weitergeführt. Der Fussverkehr wird in diesem Abschnitt wie bis anhin über den Fussweg durch die bestehende Grünanlage geführt.

Die zurzeit zwischen 9,5 m und 11,5 m breite Fahrbahn soll wie bis anhin mit zwei Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr sowie einer separaten Busspur in Richtung stadteinwärts geführt werden. Infolge der Erstellung des Zweirichtungsradwegs soll die Fahrbahn um rund 0,5 m in die westliche Richtung verschoben und das westliche Trottoir um 0,5 m auf eine Mindestbreite von 2,9 m verschmälert werden.

Die Bushaltestellen stadtein- sowie stadtauswärts werden mit durchgehend hohen Haltekanten hindernisfrei ausgestaltet. Stadteinwärts werden die Busse auf der Busspur anhalten, stadtauswärts sind wie bis anhin Fahrbahnhaltestellen vorgesehen. Die Bushaltestelle «Schweizer Rück» in Richtung stadtauswärts wird rund 130 m in Richtung Süden verschoben und auf Höhe der Ausfahrt Hafen Enge angeordnet.

Die baulichen Massnahmen stellen aufgrund der umfangreichen Erneuerungen eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) dar und die Strasse unterliegt einer Sanierungspflicht gemäss Art. 18 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01). Deshalb ist gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt eine Lärmsanierung durchzuführen. Für den vorliegenden Abschnitt wurden gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV sowohl Massnahmen an der Quelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Für eine Liegenschaft im Projektabschnitt, bei der die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, hat der Stadtrat von Zürich Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV bewilligt. Diese Liegenschaft wurde jedoch abgebrochen und im Neubau wurden Schallschutzfenster ohne Kostenbeteiligung der Stadt eingebaut. Im Projektperimeter sind folglich weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg nötig.

Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2021 geplant.

Das Amt für Verkehr hat zum vorliegenden Projekt im Rahmen der Begehrensäusserung vom 26. Juni 2018 Stellung genommen und zum Projekt keine Bemerkungen angebracht. Weiter wurde das Projekt auf die praktische Leistungsfähigkeit überprüft. Die heutigen Spurbilder am Mythenquai bleiben erhalten, zudem befinden sich im Projektperimeter nur untergeordnete Knoten und der Verkehr auf dem Mythenquai ist durchgehend vortrittsberechtigt. Das einzige Element, das einen Einfluss auf den Verkehrsfluss haben könnte, ist der neue, unregelte Fussgängerstreifen auf Höhe der Sternenstrasse. Der Einfluss dieser Querung auf die Leistungsfähigkeit der Verkehrsachse ist jedoch vernachlässigbar. Insofern ist das Vorhaben konform mit Art. 104 Abs. 2^{bis} der Kantonsverfassung (LS 101).

Im Anschluss an das Mitwirkungsverfahren nach § 13 StrG wurde das Auflageverfahren nach § 16 StrG ordnungsgemäss durchgeführt und das Projekt vom 22. Juni bis 23. Juli 2018 öffentlich aufgelegt. Der akustische Bericht für die im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt erforderlichen Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der LSV lag vom 6. Juli bis 6. August 2018 öffentlich auf. Dementsprechend wurde die Auflage des Strassenbauprojekts ebenfalls bis zum 6. August

2018 verlängert. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 836 vom 26. September 2018 wurde die Einsprache abgewiesen und das Projekt festgesetzt. Die Ausgabenbewilligung erfolgte mit Stadtratsbeschluss Nr. 645 vom 8. Juli 2020. Beide Beschlüsse sind rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Instandsetzung/Neugestaltung sowie Lärmsanierung des Mythenquais, im Abschnitt Alfred-Escher-Strasse bis General-Guisan-Quai, betragen voraussichtlich rund Fr. 22 630 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf rund Fr. 4 501 000, wovon Fr. 428 000 zulasten des öV-Anteils gehen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung/Neugestaltung sowie Lärmsanierung des Mythenquais, im Abschnitt Alfred-Escher-Strasse bis General-Guisan-Quai, in Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli